

Die staatliche Beteiligung ist nicht mehr nur an privaten Industriebetrieben, sondern an privaten Unternehmen aller Art möglich. Die Kreisvorstände des FDGB haben das Recht, in den Kommissionsberatungen bei den Räten der Kreise die gutachtliche Stellungnahme der Gewerkschaftsleitungen zu den Anträgen zu unterbreiten. Die halbstaatlichen Betriebe werden in der Regel, wie bisher, als Kommanditgesellschaften, in Einzelfällen auch in Form der OHG gebildet. Daß als staatliche Gesellschafter außer der Deutschen Investitionsbank auch volkseigene Betriebe in Betracht kommen, macht die stärkere Einbeziehung der halbstaatlichen Betriebe in die sozialistische Wirtschaftsplanung besonders augenfällig. In der gleichen Richtung wirkt es sich aus, daß die Zuführung staatlicher Mittel u. a. zum Zwecke der Umstellung des Betriebes auf eine volkswirtschaftlich notwendige Produktion erfolgen kann und daß sich mehrere kleinere und mittlere Betriebe zu einem einheitlichen halbstaatlichen Betrieb zusammenschließen können. Aufgabe des staatlichen Gesellschafters ist es insbesondere, den zum Betriebsleiter eingesetzten privaten Gesellschafter bei der Einführung und Anwendung sozialistischer Methoden der Wirtschaftsführung zu unterstützen. Die große Rolle der Gewerkschaften bei der Entwicklung des halbstaatlichen Betriebs zu einem sozialistisch arbeitenden Betrieb zeigt sich nicht zuletzt auch in den Freundschaftsverträgen, die die Gewerkschaftsorganisationen volkseigener und halbstaatlicher Betriebe miteinander abschließen; Ziel dieser Verträge ist die Vermittlung der besten Produktionserfahrungen und der Neuerermethoden sowie die Förderung der Kultur- und Sozialarbeit.

Daß die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft, die in dem Beschluß des V. Parteitags der SED als die komplizierteste Aufgabe der Arbeiterklasse in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus bezeichnet wird, auch mit den Mitteln des sozialistischen Rechts entscheidend gefördert wird, zeigt sich im Berichtszeitraum eindrucksvoll in dem neuen Recht der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften: dem **Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften** vom 3. Juni 1959 (GBl. I S. 577) und dem **Beschluß über die Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften** vom 9. April 1959 (GBl. I S. 333). Es handelt sich hier um einen der ersten erfolgreichen Schritte zur Verwirklichung des auf dem V. Parteitag beschlossenen Programms des umfassenden Ausbaus des sozialistischen Rechtssystems. Unverkennbar ist die damals erhobene Forderung, daß unsere Gesetze einfach, klar und den Massen zugänglich sein müssen, in dem neuen LPG-Recht vorbildlich erfüllt. Über die Bedeutung dieser agrarpolitischen Maßnahmen für die weitere Festigung der innergenossenschaftlichen Demokratie und der Selbständigkeit der LPG, für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erziehung aller Mitglieder der LPG zur sozialistischen Arbeitsmoral sind unsere Leser durch die Beiträge von Petzold und Baier in dieser Zeitschrift³ sowie durch mehrere weitere Publikationen⁴ bereits ausführlich informiert.

Aus den in Auswertung der VI. LPG-Konferenz ergangenen Maßnahmen zur schnellen Steigerung der Marktproduktion, zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit aller LPG und zur Vervollkommnung der sozialistischen Großproduktion in der Landwirtschaft ragen zwei Ministerratsbeschlüsse heraus, die aus der **Bekanntmachung des Beschlusses zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz** vom 9. April 1959 (GBl. I S. 359) und der **Bekanntmachung des Beschlusses über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III** vom gleichen Tage (GBl. I S. 362) ersichtlich

3 Petzold/Baier, Das kommende LPG-Recht dient der weiteren Festigung und Entwicklung der LPG, NJ 1959 S. 118 ff.

4 Arlt, Die Bedeutung des LPG-Gesetzes und der neuen Musterstatuten für die weitere sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft, Staat und Recht 1959, S. 720 ff.; K. Heuer, Das neue Recht der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik, Einheit 1959 S. 852 ff.

sind. In dem ersten Beschluß ist besonderer Nachdruck gelegt auf den Kampf um die Erreichung des Ziels, bis Ende dieses Jahres die volle Wirtschaftlichkeit der zur Zeit noch wirtschaftsschwachen LPG herzustellen. Hier werden den örtlichen Räten eine Fülle detaillierter Verpflichtungen auferlegt, durch deren Erfüllung bei enger Zusammenarbeit mit den LPG-Beiräten eine genaue Plankontrolle ermöglicht und die Rentabilität der LPG systematisch gehoben wird, wie z. B. durch Maßnahmen der Kaderpolitik, durch schnellste Feststellung von Planabweichungen und die Erörterung ihrer Ursachen in Mitgliederversammlungen, durch Organisierung von Produktionshilfe usw. — Auf die politische und ökonomische Bedeutung der Durchführung des zweiten Beschlusses hat Walter Ulbricht in seinem Größschreiben an den LPG-Beirat beim Ministerrat der DDR hingewiesen, in dem er betonte, „daß die Übergabe der Technik an die fortgeschrittensten LPG in der DDR im Prozeß der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft eine grundlegende Maßnahme zur Vervollkommnung der sozialistischen Großproduktion ist...“⁵ und davor warnte, diese Maßnahme durch die Stellung überspitzter Anforderungen aufzuhalten. Die Voraussetzungen für die Übergabe der Technik sind in Ziff. II des Beschlusses abschließend geregelt: Die Übergabe ist zulässig, sofern bereits alle Bauern im Dorf in der betreffenden LPG vereinigt sind oder „etwa 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Dorfes genossenschaftlich bewirtschaftet werden“. Die Übergabe wird auf der Grundlage des dem Beschluß als Anlage beigefügten Musterleihvertrages vorgenommen. Darin werden die MTS u. a. verpflichtet, die LPG bei dem rationellsten Einsatz und der Wartung der übernommenen Maschinen und Geräte anzuleiten und zu unterstützen, die Versorgung der LPG mit Treibstoffen und Ersatzteilen zu sichern sowie die von der LPG delegierten Mitglieder als Traktoristen auszubilden.

Eine weitere Beseitigung von Hemmnissen, die dem Eintritt in eine LPG entgegenstehen können, bringt die **Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften** vom 11. Mai 1959 (GBl. I S. 556). Der nach dem Gesetz vorgesehenen Entschuldung steht es nicht mehr entgegen, daß die Schuld durch Grundstückserwerb erst nach dem 8. Mai 1945 auf den Schuldner übergegangen ist. Ferner werden hier die komplizierten Entschuldungsfälle geregelt, die bei dem Vorhandensein von Gesamtschuldnern und von ungeteilten Erbengemeinschaften auftreten. Endet die Mitgliedschaft des Entschuldeten durch Tod, so lebt zwar die Schuld dem Erben gegenüber wieder auf, wenn er nicht Mitglied der LPG ist; sofern jedoch der zum Nachlaß gehörige Boden durch Vereinbarung mit dem Rat des Kreises oder der LPG in kostenloser Nutzung der LPG verbleibt, so gilt die Forderung während dieser Zeit als gestundet und werden während dieser Zeit auch keine Zinsen gefordert.

Ein Gesetzgebungsakt, der ebenfalls der weiteren Festigung der LPG dient, darüber hinaus aber auch allen anderen sozialistischen Genossenschaften zugute kommt, ist das **Zweite Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken** vom 3. April 1959 (GBl. I S. 277). Danach können die Nutzungsrechte, die bekanntlich unentgeltlich und unbefristet sind⁶, an sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen, die als nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum anerkannt sind, verliehen werden, wenn sie die betreffenden Grundstücke nach dem 8. Mai 1945 aus eigenen Mitteln oder Krediten bebaut haben oder bebauen wollen. Das Gesetz erweitert aber auch die Nutzungsrechte von Bürgern, die auf Grund eines Erbbaurechts oder Erbpachtvertrages aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 auf einem in das Eigentum des Volkes übergegangenem Grundstück ein Eigenheim besitzen; ihnen kann ein Nutzungsrecht nach dem Gesetz verliehen werden, wenn sie nicht Eigentümer anderer Eigenheime oder Wohngrundstücke sind. Es ist sehr zu begrüßen, daß in diesem

5 vgl. ND (B) vom 26. Juni 1959 S. 1.

6 Zum Charakter dieser Nutzungsrechte vgl. Strohbach, Der individuelle und genossenschaftliche Wohnungsbau in der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1954 S. 692 f.